



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, 4. November 2020

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Maskenpflicht im angepassten Muster-Corona-Hygieneplan, Entscheidungen zur Schulorganisation bei unvorhergesehenen Situationen, Infektionsschutz in schulischen Räumen u.a. durch Plexiglaswände oder CO 2-Ampeln, Informationsabende für Eltern vor der Anmelderunde, Schulische Veranstaltungen und Gremiensitzungen, Betriebspraktika und Kooperationen mit Sportvereinen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Woche sind wir in allen Bundesländern in eine nächste Phase der Eindämmung der Corona-Pandemie eingetreten. Gleichzeitig haben sich alle Bundesländer das Ziel gesetzt, die Schulen für die Schülerinnen und Schüler geöffnet zu lassen.

Damit Schulen in Hamburg die sicheren Orte bleiben, als die sie sich bisher gezeigt haben, möchte ich Sie eindringlich bitten, in den Schulen mit den Schülerinnen und Schülern, den Beschäftigten und der Schulgemeinschaft die geltenden Hygieneregeln gemeinsam umzusetzen. Bitte überprüfen Sie an Ihren Schulen auch langjährige und sicher auch liebgewonnene Routinen, wie zum Beispiel das Zusammensitzen im Morgenkreis darauf, ob sie mit den bestehenden Hygieneregeln kompatibel sind. Es gilt, gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern keine Ängste zu wecken, sondern diese anzuleiten, ruhig und konsequent alle bestehenden Hygieneregeln anzuwenden, in der Schule und natürlich auch im privaten Umfeld.

Angepasster Muster-Corona-Hygieneplan zur erweiterten Maskenpflicht

Anliegend übersenden wir Ihnen die 5. überarbeitete Fassung des Muster-Corona-Hygieneplans. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die am Freitag angekündigte Maskenpflicht ab Jahrgang 5 im Kapitel 3. Allen ist bewusst, dass diese erweiterte Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler wie für das schulische Personal durchaus belastend sein kann. Daher wird künftig ausdrücklich ermöglicht, die MNB in der Pause außerhalb des Schulgebäudes abzusetzen (siehe auch Schreiben des Senators vom 30.10.2020).

Für Ihren Hintergrund hier die Rechtsgrundlage für die erweiterte Maskenpflicht:

„Die nach Situation und Klassenstufe differenzierte Pflicht, in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, ergibt sich aus dem bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der vom Hamburger Senat beschlossenen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020, in der u.a. ausdrücklich auf den Muster-Corona-Hygieneplan der Behörde für Schule und Berufsbildung abgestellt wird, der nach § 23 der Verordnung für die Schulen verbindlich ist.“

Allgemeine Mails und Informationen von sog. „Masken-Gegnern“ können Sie gerne auch weiterhin an das Corona-Postfach weiterleiten, hier sind Sie als Schulleitung nicht zur Antwort aufgefordert.

Entscheidungen zur Schulorganisation bei unvorhergesehenen Situationen

Ergeben sich durch Erkrankung und/oder verordnete Quarantänemaßnahmen beim schulischen Personal schulorganisatorische Probleme, die Sie nicht mit den bekannten Vertretungsmaßnahmen ausgleichen können, kontaktieren Sie bitte Ihre Schulaufsicht, um mit ihr das weitere Vorgehen zu beraten.

Infektionsschutz in schulischen Räumen u.a. durch Plexiglaswände oder CO 2-Ampeln

Um das Infektionsrisiko in den schulischen Räumen noch weiter zu reduzieren, stellt die Schulbehörde jeder staatlichen Hamburger Schule ein zusätzliches Budget von rund 400 Euro pro Klassen- und Fachraum zur Verfügung, insgesamt über vier Millionen Euro. Das von den Sprechergruppen der Schulleitungen angeregte Programm ermöglicht den Schulen, flexibel und mit Augenmaß angepasst an die örtliche Raumsituation Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise transparente Plexiglasscheiben vor den Lehrerpulten zu befestigen oder sogenannte CO2-Ampeln anzuschaffen. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel liegt bei der Schulleitung.

Die Rechnungen für den zusätzlichen Infektionsschutz in Klassenräumen werden zentral durch die BSB bezahlt und sollen direkt durch den Lieferanten an den Zentralen Rechnungseingang (ZRE) gesandt werden. Deshalb ist es erforderlich, dass schon bei der Bestellung folgende Rechnungsanschrift gegenüber dem Lieferanten angegeben wird:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Kasse.Hamburg
Benutzergruppe: V2411
22222 Hamburg

Aus der Rechnung muss erkennbar sein, für welche Schule die Leistung erbracht wurde. Sollte im Einzelfall eine Rechnung dennoch zunächst in der Schule eingehen, ist diese durch die Schule mittels beigefügtem Scanauftrag an den ZRE weiterzuleiten (Anlage).

Zur Anschaffung von mobilen Raumlufreinigungsgeräten kamen Experten wie die Direktoren des Umweltbundesamtes und des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Universität Bonn sowie Virologen der Universitätsmedizin Mainz in einer Expertenanhörung der Kultusmi-

nisterkonferenz im September 2020 zum Thema „Lüftung von Schulräumen“ zu folgendem Ergebnis:

„Zum aktuellen Zeitpunkt sind mobile Luftreinigungsgeräte in Innenräumen nicht empfehlenswert, da es bisher keine anerkannten standardisierten Prüfverfahren gibt und verschiedene Faktoren (z.B. ungünstige Raumgeometrien, Standortwahl der Geräte im Raum, Anzahl der Personen) die Wirksamkeit stark einschränken und ggf. gesundheitliche Risiken mit sich bringen können. Geräte, die die Luft unkontrolliert im Raum verbreiten, können möglicherweise zur Virenverbreitung beitragen. Die Geräte müssen kontinuierlich fachgerecht gewartet und die Filter sachgerecht entsorgt werden.“

Mobile Geräte auf Ozonbasis sind aus gesundheitlichen Gründen in Klassenräumen ungeeignet und Geräte auf UV-C Basis unter den Bedingungen der Schule nur unzureichend erprobt; evtl. Reaktionen mit anderen Stoffen sind bislang nicht untersucht (Stellungnahme IRK). Die Zusammenfassung dieser Expertenanhörung ist allen Schulleitungen mit B-Schreiben vom 30.09.2020 bereits zugegangen. In der Diskussion mit der Schulgemeinschaft kann darüber hinaus auf die Stellungnahme des Bundesumweltamtes unter <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/stellungnahme-kommission-innenraumlufthygiene-zu> verwiesen werden. Auch diese kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das richtige Lüften die wirksamste Methode ist, um potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.“

Informationsabende für Eltern vor der Anmelderunde

Angesichts der gestiegenen Infektionszahlen können auch Informationsveranstaltungen für Eltern und Tage der Offenen Tür zur Vorbereitung auf die nächste Anmelderunde ausschließlich in digitalen Formaten stattfinden. Viele Schulen haben ausgezeichnete Homepages, auf denen man sich über das schulische Angebot informieren kann. Die Verteilung der Broschüre „Den richtigen Weg wählen“ soll in diesem Jahr über die „Ranzenpost“ der Viertklässler geschehen. Alle Grundschulen wurden in der vergangenen Woche gebeten, ihre benötigte Stückzahl an Exemplaren an das Schulinformationszentrum (SIZ) zu melden.

Schulische Veranstaltungen und Gremiensitzungen

Feiern, Theater- oder Musikabende müssen für den November abgesagt werden. Bei Planungen für Weihnachtsfeiern im Dezember ist bereits jetzt einzuplanen, dass diese sehr wahrscheinlich abgesagt werden müssen. Hierzu kommen wir in den nächsten Wochen auf Sie zu.

Schulische Gremiensitzungen können auch weiterhin unter strenger Berücksichtigung der bestehenden Hygienevorgaben durchgeführt werden. Hybride und digitale Formate sind zu prüfen.

Lernentwicklungsgespräche können unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Betriebspraktika

Betriebspraktika sind auch nach dem 2. November 2020 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze weiterhin durchzuführen. Die Berufliche Orientierung (BO) ist ein fester Bestandteil des Unterrichts. Aufgrund der größer werdenden Herausforderung benötigen die Schülerinnen und Schüler eine enge Begleitung und Unterstützung, um in der aktuellen Ausgangslage einen Praktikumsplatz zu finden. Eine frühe, praxisorientierte, individuelle berufliche Orientierung ist für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf für alle Schü-

lerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. Als Unterstützung kann eine gemeinsame Suche nach Betrieben über Praktikumsbörsen, die gemeinsame telefonische Kontaktaufnahme mit Betrieben (z.B. <http://www.billenetz.de/Lehrstellenatlas-online>) sowie die gemeinsame Bewerbung per E-Mail erfolgen. Generell können Betriebspraktika als Berufs-, Werkstatt-, Wirtschafts-, Sozial-, bereichsspezifische Praktika, duale Praktika und als Praxislerntage erfolgen und bieten somit verschiedene Gestaltungsoptionen.

Ergänzend haben mit Beginn der Pandemie die Kammern, die Agentur für Arbeit sowie weitere Akteure digitale bzw. angepasste Online-Angebote bereitgestellt, die für die Berufliche Orientierung im Unterricht genutzt werden können – vgl. hierzu den Brief vom 7.9.2020. Schülerinnen und Schüler, die mangels Praktikumsplatz kein Berufs- bzw. Sozialpraktikum in einem Betrieb machen können, sollen in diesem Zeitraum BO-Unterricht erhalten. Beispielsweise sind hier Themen wie „Ausbildungssystem in Deutschland“, „Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräche“, „Berufsbilder und Ausbildungswege“ sowie persönliche Recherchen zu einzelnen Berufen und weitere Inhalte zur ökonomischen Bildung aufzugreifen.

Für die berufliche Orientierung in der gymnasialen Oberstufe stehen auf Basis des Handbuchs „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ seit Ende des Schuljahres 2019/20 ergänzende Unterrichtsmaterialien für das Lernen von zu Hause zur Verfügung; vgl. hier <https://www.hamburg.de/digitales-lernangebot-bo>.

Sollte für ein Betriebspraktikum vor Praktikumsantritt ein negatives Corona-Test-Ergebnis bzw. eine Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz für das Gesundheitszeugnis erforderlich sein und sollten die Sorgeberechtigten sich nicht in der Lage sehen, dies zu finanzieren, kann dies in diesem besonderen Ausnahmefall aus dem schulischen SBF bezahlt werden.

Kooperationen mit Sportvereinen

Kooperationen von Schulen mit Sportvereinen u.a. im Rahmen des Ganztags, bei denen ggf. auch vereinseigene Sportanlagen genutzt werden, können in Abstimmung mit den jeweiligen Vereinen fortgeführt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir stehen gemeinsam vor einer Herausforderung, wie wir sie noch nie erlebt haben. Es beeindruckt mich sehr, wie professionell Sie und ihre Kolleginnen und Kollegen sich dieser Situation stellen. Bitte richten Sie allen an Ihren Schulen Beschäftigten meinen ausdrücklichen Dank aus.

Ihr



Anlagen

- 5. überarbeitete Fassung des Muster-Corona-Hygieneplans
- Muster Rechnungsschein